



**Verordnung über die Entschädigungen
der Controllingkommission,
der Bildungskommission,
der Bürgerrechtskommission,
des Urnenbüros,
der übrigen Kommissionen und
der Funktionäre
der Einwohnergemeinde Malter**

vom 7. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Entschädigungsanspruch	3
Art. 4 Auszahlung der Entschädigungen	3
II. Entschädigungen Kommissionen	4
Art. 5 Entschädigung der Controllingkommission, der Bildungskommission, der Bürgerrechtskommission, des Urnenbüros und der übrigen Kommissionen	4
Art. 6 Entschädigung der Feuerwehrkommission	4
Art. 7 Entschädigung für die Protokollführung	4
III. Entschädigungen Funktionäre	4
Art. 8 Entschädigungen Funktionäre	4
IV. Spesen, Versicherungen und weitere Ansprüche	5
Art. 9 Spesen	5
Art. 10 Haftpflichtversicherung	5
Art. 11 Unfall / Krankheit	5
Art. 12 Berufliche Vorsorge	5
Art. 13 AHV / IV / EO / ALV	5
Art. 14 Ferienentschädigung	5
Art. 15 Besondere Sozialzulagen	5
V. Schlussbestimmungen	6
Art. 16 Quellensteuer	6
Art. 17 Kantonale Anstellungsbedingungen	6
Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts	6
Art. 19 Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat von Malters erlässt gestützt auf Art. 29 lit a der Gemeindeordnung, § 5 der kantonalen Verordnung zum Personalgesetz, Art. 1 Abs. 2 lit. a und Art. 6 Abs. 2 der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Malters folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieser Verordnung unterstehen die Mitglieder der Controllingkommission, der Bildungskommission, der Bürgerrechtskommission, des Urnenbüros, der ständigen und nichtständigen Kommissionen und die Funktionäre der Gemeinde Malters. Ist nichts anderes vereinbart, werden die Kommissionsmitglieder und die Funktionäre auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- ² Soweit das Einsatzpensum der Kommissionsmitglieder und Funktionäre im Kalenderjahr mehr als 180 Stunden beträgt, haben sie die gleichen Rechte wie die übrigen Angestellten (gemäss § 5 Abs. 1 der kantonalen Verordnung zum Personalgesetz SRL Nr. 52).
- ³ Die Bestimmungen über die Beendigung aus Altersgründen (gemäss § 22 des kantonalen Personalgesetzes SRL 51) sind auf die Mitglieder der Kommissionen und Funktionäre nicht anwendbar.

Art. 2 Zweck

Kommissionsmitglieder und Funktionäre der Gemeinde Malters haben Anspruch auf Entschädigung ihrer Arbeitsleistung und auf Spesenersatz. Weitere vermögensrechtliche Ansprüche haben sie nicht.

Art. 3 Entschädigungsanspruch

- ¹ Der Anspruch auf Entschädigung beginnt mit dem Tag des Amtsantrittes oder der Aufnahme der Tätigkeit und endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt oder mit der Beendigung der Tätigkeit.
- ² Die Höhe und Art der Entschädigung wird durch den Gemeinderat im Anhang 1 dieser Verordnung festgelegt.

Art. 4 Auszahlung der Entschädigungen

- ¹ Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt in der Regel jährlich auf Ende Jahr.
- ² Die Entschädigung der Bildungskommission wird pro Schuljahr abgerechnet.
- ³ Über Sonderfälle wie zum Beispiel die Schlüsselpersonen, Job-Coaches oder Pedibus-Begleitungen entscheidet die zuständige Amtsstelle unter Einbezug der Gemeindebuchhaltung mit separater Vereinbarung.

II. Entschädigungen Kommissionen

Art. 5 Entschädigung der Controllingkommission, der Bildungskommission, der Bürgerrechtskommission, des Urnenbüros und der übrigen Kommissionen

- ¹ Die Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen erhalten eine vom Gemeinderat im Anhang 1 festgelegte Sitzungsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird pro Legislaturperiode vom Gemeinderat geregelt.
- ² Als Sitzung gilt jede Zusammenkunft, zu der offiziell eingeladen wurde, sowie die Vorbereitungsstunden. Gleich entschädigt werden die zeitlichen Aufwendungen von Kommissionsdelegationen oder einzelnen Mitgliedern, welche einen zugewiesenen Auftrag ausführen.
- ³ Beim Urnenbüro (inklusive Gemeindepräsidium und Gemeindeschreiber/in) gelten die Einsätze an Abstimmungen und Wahlen als Sitzungen. Der Stimmregisterführer hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung, sondern erfasst die geleisteten Stunden als Arbeitszeit.
- ⁴ Über Ausnahmen und besondere Entschädigungen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 6 Entschädigung der Feuerwehrkommission

Die Mitglieder der Feuerwehrkommission werden gemäss separater Verordnung über die Entschädigung und Gebühren für die Feuerwehr Malters-Schachen vom 21. Dezember 2022 entschädigt.

Art. 7 Entschädigung für die Protokollführung

- ¹ Die Tätigkeiten von Angestellten für Kommissionen (z.B. Protokollführung) gelten von Montag bis Freitag 06.00 – 20.00 Uhr gemäss Art. 15 der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Malters vom 30.08.2023 als Arbeitszeit. Ab 20.00 Uhr besteht zusätzlich zur Arbeitszeit ein Anspruch auf Nacht- und Zeitzuschlag gemäss kantonalem Recht.
- ² Wird ein Kommissionsmitglied mit der Protokollführung betraut, wird ihm der Zeitaufwand für die Ausfertigung des Protokolls zum gleichen Ansatz wie als Kommissionsmitglied entschädigt.
- ³ Wird für die Protokollführung eine Drittperson beigezogen, wird dieser für die Sitzungsdauer und den Zeitaufwand für die Ausfertigung des Protokolls die gleiche Entschädigung wie für Kommissionsmitglieder im Sinne von Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung ausgerichtet.

III. Entschädigungen Funktionäre

Art. 8 Entschädigungen Funktionäre

- ¹ Als Funktionäre gelten Personen, die im Auftrag der Gemeinde eine nebenamtliche Tätigkeit ausüben. Die Entschädigung der Funktionäre wird im Anhang 1 festgelegt.
- ² Die Wahl der Funktionäre erfolgt entweder mittels Wahlurkunde oder schriftlicher Vereinbarung.

IV. Spesen, Versicherungen und weitere Ansprüche

Art. 9 Spesen

- ¹ Effektive Spesen werden gemäss kantonalem Personalrecht abgegolten.
- ² Wer fixe Spesen erhält, kann keine effektiven Spesen geltend machen.

Art. 10 Haftpflichtversicherung

Die Mitglieder von Kommissionen und die Funktionäre sind während der Arbeit für die Gemeinde durch die Haftpflichtversicherung der Einwohnergemeinde Malters gedeckt.

Art. 11 Unfall / Krankheit

- ¹ Die Mitglieder von Kommissionen und Funktionäre sind in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit gegen Unfälle versichert.
- ² Die Mitglieder von Kommissionen und die Funktionäre werden durch die Gemeinde Malters nicht gegen Nichtberufsunfall versichert.
- ³ Die Mitglieder von Kommissionen und die Funktionäre haben keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall.

Art. 12 Berufliche Vorsorge

Die Mitglieder von Kommissionen und die Funktionäre werden nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge (2. Säule) unterstellt.

Art. 13 AHV / IV / EO / ALV

- ¹ Die Entschädigungen der Mitglieder von Kommissionen und Funktionäre werden im Grundsatz nicht der AHV/IV/EO/ALV gemeldet, da die Freigrenze in der Regel nicht erreicht wird.
- ² Erreicht die Entschädigung aus der Tätigkeit für die Gemeinde Malters die Freigrenze, werden die Mitglieder von Kommissionen und Funktionäre der AHV/IV/EO/ALV gemeldet und von der Gemeindebuchhaltung abgerechnet.

Art. 14 Ferienentschädigung

Die Mitglieder von Kommissionen und die Funktionäre haben in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit keinen Anspruch auf Ferienentschädigung.

Art. 15 Besondere Sozialzulagen

Die Mitglieder von Kommissionen und die Funktionäre haben in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit keinen Anspruch auf besondere Sozialzulagen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Quellensteuer

Die lohnähnlichen Leistungen unterliegen der Quellensteuer. Die pflichtigen Mitglieder von Kommissionen und die Funktionäre sind mittels Anmeldeformular anzumelden. Die Quellensteuer wird grundsätzlich monatlich abgerechnet (Auszahlungsprinzip). Da es sich vorliegend um sehr geringe Leistungen handelt, erfolgt die Auszahlung einmal Mal jährlich.

Art. 17 Kantonale Anstellungsbedingungen

Die Mitglieder von Kommissionen und die Funktionäre unterliegen nicht dem kantonalen Personalrecht und somit auch nicht den Anstellungsbedingungen der Gemeinde Malters.

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Entschädigung der Controllingkommission, der Bildungskommission, der Bürgerrechtskommission, des Urnenbüros, der Kommissionen und der Funktionäre der Gemeinde Malters vom 16. August 2023 wird aufgehoben.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. März 2024 in Kraft.

Malters, 7. Februar 2024

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Sibylle Boos-Braun

Reto Wermelinger